



VERORDNUNG FÜR GEBÜHREN BZW. INDEXANPASSUNGEN der Gemeinde Wängle

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Wängle verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Wängle, kundgemacht vom 15.12.2015 bis 04.01.2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Amtsverwalters vom 14.12.2021 wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 07.11.2022 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 5,73 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 2,44 je m³ Wasserverbrauch (Zeitraum 01.10.2022 – 30.09.2023) und Euro 2,44 je m³ Wasserverbrauch (Zeitraum ab 01.10.2023).
3. Zu den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) hinzuzurechnen.

Artikel II

Die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Wängle, kundgemacht vom 15.12.2015 bis 04.01.2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Amtsverwalters vom 14.12.2021 wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 07.11.2022 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 der Wassergebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 3,45 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 der Wassergebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 0,97 je m³ Wasserverbrauch (Zeitraum 01.10.2022 – 30.09.2023) und Euro 0,97 je m³ Wasserverbrauch (Zeitraum ab 01.10.2023).
3. Die Wasserzählergebühr nach § 5 der Wassergebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 13,09 pro Jahr.
4. Zu den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) hinzuzurechnen.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Wängle, kundgemacht vom 15.12.2015 bis 04.01.2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Amtsverwalters vom 14.12.2021 wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 07.11.2022 geändert wie folgt:

1. Der § 3 Abs. 1 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Wängle wird geändert wie folgt:

Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen zu den Stichtagen 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres bemessen. Datengrundlage der Erhebung sind die Meldungen aus dem Zentralen Melderegister. Die Grundgebühr pro Person beträgt jährlich 17,09 pro Person und wird zu einem Anteil von 25 v.H. quartalsweise im Voraus vorgeschrieben

2. Der § 5 Abs. 1 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Wängle wird geändert wie folgt:

Die Gebührenvorschrift für die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 1 erfolgt zu einem Anteil von 25 v.H. jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07., und 15.10. eines jeden Jahres im Voraus. Die Gebührenvorschrift für die Grundgebühr (Fremdennächtigung) gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt zum 15.01. des Folgejahres im Nachhinein für das abgelaufene Jahr und die Gebührenabrechnung der weiteren Gebühr gemäß § 4 Abs. 1 lit. a erfolgt zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10 eines jeden Jahres im Nachhinein für das abgelaufene Quartal.

3. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter je 100 Fremdennachtungen Euro 6,545.

4. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 1 der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Wängle gelten nachstehende Gebührensätze:

a) pro 100 kg abgegebenen Restmüll lt. Verwiegung	EUR 31,36
b) pro Rolle (1 Rolle = 26 Säcke = Mindestabnahme derzeit) 10 Liter Bioabfallsäcke	EUR 18,18
bzw. pro Rolle (1 Rolle = 20 Säcke = Mindestabnahme derzeit) 10 Liter Bioabfallsäcke	EUR 14,00

5. Zu den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) hinzuzurechnen.

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Wängle, kundgemacht am vom 31.03.2015 bis 05.05.2015, zuletzt geändert durch den Beschluss des Amtsverwalters vom 14.12.2021 wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 07.11.2022 geändert wie folgt:

1. Der § 3 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Wängle wird geändert wie folgt:

(1) Die Vorschrift für die Hundesteuer gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 erfolgt jeweils zu einem Teil von 25 v.H. zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeweiligen Jahres. Als Bemessungszeitpunkt sind die Meldungen zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeweiligen Jahres ausschlaggebend.

(2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Hundesteuer von Bedeutung sind, binnen einer Wochen nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache

der Gemeinde zu melden. Entstehung, Änderung oder Einstellung der Steuerschuld werden mit dem nächsten Bemessungszeitpunkt wirksam.

2. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 65,00.

3. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 5,00.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister



Florian Barbist

Angeschlagen am:	08.11.2022
Abgenommen am:	23.11.2022